

Veröffentlichung in der Wetterauer-Zeitung am: 09.12.2023

Amtliche Bekanntmachung

1. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Stadtsanierung, Teil 1, Kaiserstraße / Färbergasse, 2. Änderung, Teil A“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Zudem kann eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden, ebenso dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet. Von der Erstellung eines Umweltberichts wird abgesehen.

Der Geltungsbereich befindet sich im südöstlichen Bereich der Kernstadt Friedberg unmittelbar angrenzend an den Elvis-Presley-Platz an der Kaiserstraße. Das Plangebiet wird von der Schnurgasse im Norden, der Färbergasse im Osten und dem Elvis-Presley-Platz im Westen umschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Friedberg, Flur 1, die Flurstücke Nr. 241/5, 244, 245/1, 247 und 248 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 274 und 275.

Untersuchung der Bodenverhältnisse sowie möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser.

4. Immissionsbetrachtung gemäß TA-Luft

Untersuchung einer möglichen Belastung des Vorhabengebietes durch Geruchsemissionen.

Diese Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im städtischen Internet-Auftritt unter der Adresse www.friedberg-hessen.de unter der Rubrik „Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen“ zur Verfügung. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Friedberg personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB, das Büro blfp Planungs GmbH aus Friedberg, beauftragt wurde.

2. Bürgeranhörung

Das Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen führt am Dienstag, den 12.12.2023 um 18:00 Uhr, zum Entwurf des Bebauungsplanes eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Anhörung durch. Die öffentliche Anhörung findet im Saal 3 der Stadthalle Friedberg, am Seebach 2 in 61169 Friedberg, statt.

Friedberg, den 08.12.2023

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Antkowiak, Bürgermeister